



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)  
vom 04.03.2013

## für den Lehrgang

## „Special Needs Verhalten“

# INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil .....	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze .....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung .....	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit anderen Studien .....	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 4 Geltungsbereich .....	4
§ 5 Gestaltung der Studien .....	4
§ 6 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen .....	4
§ 7 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung .....	4
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
Teil III: Curriculum .....	5
§ 9 Modulübersicht .....	5
§ 10 Modulbeschreibungen .....	6
Teil IV: Prüfungsordnung .....	9
§ 11 Geltungsbereich .....	9
§ 12 Informationspflicht .....	9
§ 13 Anmeldeerfordernisse .....	9
§ 14 Modulabschluss .....	10
§ 15 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung .....	10
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	11
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	11
§ 18 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums .....	12
§ 19 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	12
§ 20 Generelle Beurteilungskriterien .....	12
§ 21 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	13
§ 22 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	14
§ 23 Wiederholungen von Prüfungen .....	14
§ 24 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	14
§ 25 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrganges .....	15
§ 26 Abschlussarbeit .....	15
§ 27 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit .....	15
§ 28 Abschluss des Lehrganges .....	15
Teil V: Schlussbemerkungen .....	16
§ 29 In-Kraft-Treten .....	16
Teil VI: Begutachtungsverfahren .....	17
§ 30 Begutachtungsverfahren .....	17
§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen .....	17
§ 32 Ergebnisse .....	17
Teil VII: Anhang .....	18

## **Teil I: Qualifikationsprofil**

### **§ 1**

#### **Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze**

Die Grundlage einer erfolgreichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die durch ihr Verhalten auffallen bzw. von Kindern und Jugendlichen mit speziellen Erziehungsbedürfnissen ist die ganzheitliche Sichtweise der Erziehungssituation und eine Methodenvielfalt, die dem Entwicklungs- und Bildungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen gerecht werden kann. Die Teilnehmer/innen erwerben Grundlagenkenntnisse und praxisrelevante Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit speziellen Erziehungsbedürfnissen.

### **§ 2**

#### **Nachweis der Kooperationsverpflichtung**

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne und -externe Personen beteiligt:

- IL Dr. Andrea Holzinger, Institut 3, PHSt
- Silvia Kopp-Sixt, MA, Institut 3, PHSt
- Peter Much, Institut 3, PHSt
- Sigrid Fleischhacker-Diernberger, MA, SPZ Ellen Key und Hochschullehrgangsleitung für die Ausbildung zum/zur Beratungslehrer/in

### **§ 3**

#### **Vergleichbarkeit mit anderen Studien**

Die Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums werden für eine Anrechnung im Hochschullehrgang für Beratungslehrer/innen empfohlen.

## Teil II: Allgemeine Bestimmungen

### § 4 Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges **Special Needs Verhalten** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

### § 5 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs 2. bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

### § 6 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

### § 7 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Abgeschlossenes Lehramtsstudium

## Teil III: Curriculum

### § 9 Modulübersicht

1. Semester		2. Semester	
	<b>SNEB-1</b>		<b>SNEB-2</b>
Grundlagen der Pädagogik bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen I		Grundlagen der Pädagogik bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen II  & Abschlussarbeit (1 EC)	
<b>4,50 EC</b>	<b>5 SWStd.</b>	<b>4,50 EC</b>	<b>5 SWStd.</b>
		<b>1 EC Abschlussarbeit</b>	
<b>4,50 EC</b>		<b>5,50 EC</b>	
<b>10 EC</b>			

**Legende:**

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

<b>HW</b>	Humanwissenschaften
<b>FW</b>	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
<b>SP</b>	Schulpraktische Studien
<b>ES</b>	Ergänzende Studien

\*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

## § 10 Modulbeschreibungen

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>
SNEB-1	Grundlagen der Pädagogik bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen I
<b>Lehrgang:</b>	<b>Modulverantwortliche/r:</b>
Special Needs von Kindern und Jugendlichen, die durch ihr Verhalten auffallen	NN
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>	
Pflichtmodul	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	
Abgeschlossenes Lehramtsstudium	
<b>Bildungsziele:</b>	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- lernen Grundkenntnisse der Erscheinungsformen menschlichen Verhaltens bzw. Fehlverhaltens kennen.</li> <li>- lernen Maßnahmen zur Prävention von und zur Intervention bei auffälligem Verhalten kennen.</li> <li>- erwerben vertiefte Kommunikationskompetenzen und Interventionstechniken und setzen diese um.</li> <li>- werden in die Grundlagen von gruppendynamischen und systemischen Modelle eingeführt und erlernen Methoden und Konzepte der Teamarbeit und der Kooperation (Team-Teaching, Projektorientiertes Arbeiten..).</li> <li>- setzen sich mit förderlichen und hinderlichen Faktoren der Teamarbeit auseinander.</li> <li>- werden in Methoden und Verfahren der Psychohygiene eingeführt, um in dieser spezifisch belasteten Berufssituation professionell agieren zu können.</li> </ul>	
<b>Bildungsinhalte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien, Aufgaben, kulturelle Aspekte und Funktion der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen</li> <li>- Begriffsbildung und Erscheinungsformen des menschlichen Verhaltens und Fehlverhaltens</li> <li>- Kommunikationsmodelle und praktische kommunikative Situationsbewältigung</li> <li>- Dynamik von Teamarbeit, verschiedene Rollen und Funktionen in kooperativ arbeitenden Gruppen, persönliche Denk- und Verhaltensstile in der Zusammenarbeit mit Teampartner/inn/en, Gesetzmäßigkeiten der Gruppendynamik, Zusammenhang zwischen konstruktiver Kommunikation und gelungener Kooperation im Team</li> <li>- Unterrichtsorganisation und Interventionsmöglichkeiten in speziellen Problemsituationen</li> <li>- reflektieren persönliche Erfahrungen und Ressourcen.</li> </ul>	
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- können das Verhalten und Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern beschreiben und reflektieren.</li> <li>- können Kommunikationsstrategien anwenden.</li> <li>- können Theorie und Praxis der Teamarbeit und Kooperation umsetzen.</li> <li>- können adäquate Unterrichtsansätze entwickeln.</li> </ul>	

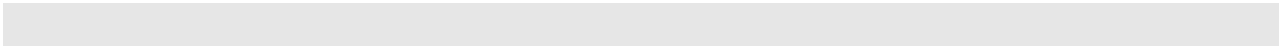
1. Semester – SNEB-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der Pädagogik bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen I										
Pädagogische Grundlagen	1				U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Teamarbeit in interdisziplinären Settings		1			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Kommunikation und Interaktion in interdisziplinären Settings		1			S	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Methoden der Psychohygiene		1			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Individuelle Förderbedürfnisse und Förderplanung		1			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe SNEB-1 - 1. Semester</b>	<b>1,00</b>	<b>4,00</b>				<b>5,00</b>	<b>0,00</b>	<b>60,00</b>	<b>52,50</b>	<b>4,50</b>

<b>Literatur:</b>
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
<b>Leistungsnachweise:</b>
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (Mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen E/O)
<b>Sprache(n):</b>
Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b> SNEB-2	<b>Modulthema:</b> Grundlagen der Pädagogik bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen II
<b>Lehrgang:</b> Special Needs Verhalten	<b>Modulverantwortliche/r:</b> NN
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b> Pflichtmodul	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b> Abgeschlossenes Lehramtsstudium	
<b>Bildungsziele:</b> Die Studierenden - entwickeln Fähigkeiten zum Analysieren der Hintergründe von Konflikten und Krisensituationen unter Anwendung der Konflikttheorien und der Methoden der Konfliktbearbeitung und verbessern nach differenzierten persönlichkeitsadäquaten Strategien die Konfliktbegegnungsfähigkeit, die Konfliktfähigkeit und das individuelle Konfliktmanagement. - gewinnen Einsichten in Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt und lernen methodisch-didaktische Ansätze der Gewaltprävention kennen. - lernen verschiedene pädagogisch-therapeutische Interventionsmaßnahmen und Bewältigungsstrategien von Krisen- und Konfliktsituationen kennen. - lernen die Kernsymptome des ADHS, Techniken der Lernpsychologie im Umgang mit ADHS und mögliche Einsatzbereiche im Unterricht kennen. - setzen sich mit Methoden für ein zielführendes Klassenzimmermanagement als Voraussetzung für erfolgreiches Lernen sowie mit Strategien zum Umgang mit Regelverletzungen und Konflikten auseinander. - wählen eigenständig ein Thema für ihre schriftliche Abschlussarbeit, entwickeln eine Fragestellung und bearbeiten diese theoretisch als auch berufsfeldbezogen praktisch.	
<b>Bildungsinhalte:</b> - Realitätswahrnehmung und Erlebnisverarbeitung im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstruktur- Ressourcen im Konflikt/Konflikttypologie; Konflikttheorien/Methoden der Konfliktbearbeitung- Methoden der deeskalierenden Vorgehensweisen/Systemische Faktoren der Konflikt- und Krisenentstehung/Konfliktgespräch - Theoretischen Kenntnisse über Ursachen, Formen und Auswirkung von Gewalt; Methodisch – didaktische Ansätze der Gewaltprävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Therapeutische Interventionsansätze im Überblick; Soziales Lernen; Spielpädagogischer, erlebnispädagogischer Ansatz; Pädagogisch-verhaltenstherapeutischer Ansatz; Arbeit mit größeren Sozialsystemen; Klassenmanagement - Diagnose und Ursachen von ADHS - Verlauf bzw. Probleme von Kindern mit ADHS -Behandlungsmöglichkeiten und Intervention - Methoden und Strategien des Klassenzimmermanagements - Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b> Die Studierenden - können ihre eigene Persönlichkeitsstruktur und Handlungsmuster in Konflikten analysieren - kennen Theorien zur Dynamik von Gewalt und entwickeln Strategien und Erklärungsmuster zum Themenkreis Gewalt und Gewaltprävention - kennen verschiedene therapeutische Interventionsansätze und können diese anwenden - kennen Theorien und pädagogische Konzepte zum Themenkreis ADHS - können Methoden und Strategien des Klassenzimmermanagements anwenden - können eine selbstgewählte Fragestellung unter Berücksichtigung von Fachliteratur theoretisch als auch berufsfeldbezogen schriftlich bearbeiten	

2. Semester – SNEB-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der Pädagogik bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen II										
Konfliktarbeit und Krisenintervention I		1			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Gewaltprävention		1,50			S	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Pädagogische und therapeutische Ansätze im Unterricht		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Grundlagen ADHS	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Klassenzimmermanagement		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Begleitung der Abschlussarbeit				1	A	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Schriftliche Abschlussarbeit									25,00	1,00
<b>Summe SNEB-2 - 2. Semester</b>	<b>0,50</b>	<b>3,50</b>		<b>1,00</b>		<b>5,00</b>	<b>0,00</b>	<b>60,00</b>	<b>77,50</b>	<b>5,50</b>

<b>Literatur:</b>
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
<b>Leistungsnachweise:</b>
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (Mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen E/O)
Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit nach der fünfstufigen Notenskala (1 - 5)
<b>Sprache(n):</b>
Deutsch





## **Teil IV: Prüfungsordnung**

### **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen (Hochschul)Lehrgang „Special Needs Verhalten“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

### **§ 12 Informationspflicht**

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### **§ 13 Anmeldeerfordernisse**

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

## **§ 14 Modulabschluss**

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
  - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
  - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
  - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
  - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 20) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## **§ 15 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 20). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

**§ 16**  
**Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs**  
**Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 20).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 15 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 23.

**§ 17**  
**Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs**  
**Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion**

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

## § 18

### Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) **Arbeitsgemeinschaften (A):** Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

## § 19

### Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 20

### Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der

- negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
  - (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

## **§ 21**

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 15 – 17 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## **§ 22**

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
  - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

## **§ 23**

### **Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## **§ 24**

### **Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
  - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

**§ 25**  
**Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs**

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

**§ 26**  
**Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und umfasst einen Workload von 1 ECTS-Credit.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

**§ 27**  
**Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit**

- (1) Die Institutsleitung legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende meldet sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Lehrgangsleitung an. Dabei sind das Thema und der Name der Themenstellerin/des Themenstellers schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Der/Die Themensteller/in für die Abschlussarbeit ist eine Lehrveranstaltungsleiterin/ein Lehrveranstaltungsleiter des Lehrgangteams. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in werden der Institutsleitung bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis gebracht.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Die Abschlussarbeit ist bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller zur Beurteilung unter Beifügung des Formulars "Deckblatt" sowie des Formulars "Erklärung" einzureichen.

**§ 28**  
**Abschluss des Lehrganges**

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:  
Schlussbemerkungen**

**§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2013 in Kraft.



## **Teil VI: Begutachtungsverfahren**

### **§ 30 Begutachtungsverfahren**

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

### **§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen**

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

### **§ 32 Ergebnisse**

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

## Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 26.02.2013
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: IL Dr. Andrea Holzinger  
mailto: andrea.holzinger@phst.at
- Inhalt: Peter Much  
mailto: peter.much@phst.at

---

### Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: 04.03.2013 - Kenntnisnahme durch die Studienkommission